

Sie wünschen sich Betreuung und Unterstützung im Alltag für Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied?

➤ Der Entlastungsbetrag

Ihr/e pflegebedürftige/r Angehörige/r möchte so lange wie möglich zu Hause bleiben, soziale Kontakte pflegen und den Alltag möglichst selbstständig bewältigen. Nun suchen Sie Unterstützung, da sie/er das nicht allein schafft. Hier bietet der Gesetzgeber Hilfe durch den Entlastungsbetrag.

➔ Darauf kommt es an.

Ab dem 01.01.2017 steht diese Leistung Pflegebedürftigen in allen Pflegegraden zur Verfügung. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag zusätzlich zum Pflegegeld bzw. den Pflegesachleistungen.

➔ Was steht mir zu?

Der Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich wird auf Antrag allen Pflegebedürftigen gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss, der **zweckgebunden** für Angebote zur Betreuung von Pflegebedürftigen und zur Entlastung von pflegenden Angehörigen dient. Er kann auch für Angebote eingesetzt werden, die Pflegebedürftige bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder Haushalts entlasten oder unterstützen.

Wichtig: Nicht verbrauchte Entlastungsbeträge können bis zum 30. Juni des Folgejahres in Anspruch genommen werden.

Erstattungsfähige Angebotsformen

Alle Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen durch das jeweilige Landesrecht zugelassen sein. Die Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige als Einzelbetreuung im häuslichen Bereich oder als spezielle Gruppenbetreuung dürfen nur unter pflegfachlicher Anleitung erbracht werden. Das heißt, eine Pflegefachkraft muss den Angeboten verantwortlich vorstehen.

- **Niedrigschwellige Betreuungsleistungen**
Dazu gehören zum Beispiel Betreuungsgruppen für Demenzzranke, HelferInnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich und die Tagesbetreuung in Kleingruppen durch anerkannte Helfer und Helferinnen.
- **Familienentlastende Dienste**
- **Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen**

- **Alltags- bzw. Pflegebegleitung**

- **Betreuungsleistungen ambulanter Pflegedienste**

Diese Leistungen (zum Beispiel stundenweise oder tageweise Einzelbetreuung) werden primär in Form von Alltagshilfen wie Fahr- und Begleitdiensten und hauswirtschaftlichen Leistungen erbracht.

Wichtig: Im **Pflegegrad 1** kann der Entlastungsbetrag auch für Leistungen aus dem Bereich der Selbstversorgung wie zum Beispiel duschen, baden oder Inkontinenzversorgung eingesetzt werden.

- Zur Bezuschussung des Eigenanteils von **Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege** kann der Entlastungsbetrag in den Pflegegraden 2 bis 5 eingesetzt werden. Damit können die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und/oder Investitionskosten auf Beleg anteilig erstattet werden.

Für die Pflegebedürftigen **der Pflegegrade 2 bis 5** gilt außerdem:

Bekommt eine pflegebedürftige Person Pflegesachleistungen, besteht die Möglichkeit, bis zu 40 Prozent des ihr nach dem Pflegegrad zustehenden Betrages in Entlastungsleistungen im Alltag umzuwandeln. Voraussetzung ist, dass der Betrag für die Pflegesachleistung noch nicht vollständig aufgebraucht ist.

Hinweis: Zur Sicherheit sollten Sie außerdem im Vorfeld mit der Pflegekasse abklären, ob das gewünschte Betreuungsangebot tatsächlich anerkannt ist und die Kosten erstattet werden.

Hinweis: Haben Sie eine Abtretungserklärung bei Ihrem Pflegedienst oder bei Ihrer Tagespflegeeinrichtung unterzeichnet, können diese selbstständig den Entlastungsbetrag mit den Pflegekassen abrechnen. Eine Kostenerstattung anderer Angebotsformen ist dann nicht oder nur noch begrenzt möglich.

→ Was muss ich tun?

Stellen Sie einen Antrag auf den Entlastungsbetrag bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Ein formloser Antrag ist ausreichend. Haben Sie vor dem Antrag Leistungen erstattungsfähiger Angebotsformen in Anspruch genommen, gilt die Rechnung als Antrag.

**Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.**



| awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110

Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

